



Sphus 1.

Sftmalige Untersuchung und Prüfung geistlicher Versammlungen ist die Stärke geistlicher Zucht, die Stütze deren Ordens-Satzungen. Der Catholischer Tridentinischer Kirchen-Rath hat dahero wohl einsichtig, und nachdrucksam verordnet, daß der Bischof allinge in seinem Kirchsprengel gelegene Collegia, und Gotteshäuser, so oft Er es nöthig erachte, visitiren, die hindende irwegige Mißbräuche abstellen, und den Glanz der ersteren Gestalt, so viel möglich, ruckbefördern möge. (a) Ohne daß hiewieder eine immer erdenkliche Befreyung schützen, oder handhaben möge.

Sphus 2.

Je tiefere Wurzeln das Uebel gegriffen, und je länger der Mißbrauch auf vertünstelte Vorstellungen nachgesehen worden, desto beschwerlicher fallet es, die verderbte und zu lang angewohnte Natur in den Geist Gottes, und hierauf gebaute Ordens-Regeln ruck zu leiten. Jene, welchen die Statuten-mäßige Obliegenheit unbekannt ist, betrachten die nöthige Vorkehrungen, als eine Absicht, die mißbrauchte Verfassung umzustürzen, und die von zügelloser Freyheit zu weit eingenommene Geistliche suchen des Endes all gehässigste Abschilдерungen zu verbreitern.

Sphus 3.

Das in Cöllnischem Erzbisthum gelegene sogenannte Collegium Weidenbacense ware von seinem wahren Institut, und Statuten-mäßiger Verfassung völlig abgewichen. Alle vorherige der Kirchen, und dem gemeinen Wesen erspriessliche Einrichtungen waren eingestellet, der Müßiggang, die Ausschweifungen, und hievon sich erstömende böse Folgen so tief eingerissen, daß diese Geistliche, welche ehemals ihrer Verdiensten halber zu Kaiserlichen, und des Reichs Kaplänen erhoben waren, von sich ganz abgestaltet, nur zur Aergerniß des wohl denkenden Publici geworden; die Regellose Freyheit ware so weit getrieben, daß jeder willkührig auf schlechten Wirthsbänken gar gegen Erlegung geringfügiger Abgab ganze Nächten hindurch herum schwärmen konnte. Die edelste Stiftungs-Pfründe wurden verkauft, und der geringe Ueberrest mit großem Schuldenlast beschweret, die Wohnungen hingegen in den äußersten den Umsturz drohenden Unstand versetzt, so daß, wenn nicht oberhirtliche Vorsorg zu Hand genommen worden, alles in wenigen Jahren zertrümmelet, und untergraben wäre.

Sphus 4.

Vielsältige Erzbischöfliche Erinnerungen, heilsame Vorschriften, und abgehaltene Visitationen schlugen jedesmal unfruchtbar aus. Vernunft, und canonische Satzungen erforderten also, daß die Quellen, woraus alle diese Mißbräuche entstünden, gestopfet, und die Aergernissen aus der Wurzel gehoben würden. Der hiebey unumgänglich

(a) Conc. Trid. Sess. 6. de Reform. C. 1. & 3.

nöthiger Ernst und gehöriger Nachdruck veranlaßte gewöhnlichermaßen großes Geschrey, und das nur die Oberfläche einsehendes Publicum ließe sich davon bethören, solchem unverdienten Glauben benzulegen. Dieses wäre die Stütze, und unvermutheter Anlaß, daß bey dem hochpreißlichstem Kaiserlichen Reichs-Hofrath selbst auf Grund-Geschicht irrige Vorspiegelungen allerhöchst-kaiserliche Befehle erschlichen, und dafür gehalten worden, daß die Visitation nur zum Schein, der Ziel hingegen gewesen wäre, das Collegium zu unterdrucken, und dessen Verfassung völlig umzustürzen.

§phus 5.

So rein, und gottselig nun hieben die erzbischöfliche Absicht gewesen, und unabänderlich ist, so weniger Anstand hat der apostolische Stuhl, und Seine päpstliche Heiligkeit genommen, nach genauer Prüf- und Einsicht der Sachen den Ungrund deren von Seiten des Collegii angebrachten vermeintlichen Beschwerden zu erkennen, und die von Ordinariats-wegen erlassene Verordnungen, als dem wahren Geist des Instituti angemessen zu bestätigten.

Seine Churfürstliche Gnaden tragen den von Gott anvertrauten höchsten Hirtenstab nur in Milde, und Gerechtigkeit weltbekanntermassen dergestalten, daß väterliche Liebe auch in nöthiger Strenge sich verpaare, und letztere nur dahin angewendet werde, um denen aus eigener verderbten Neigung verblendeten Irrwegigen den Weeg ihres Heils, und die feyerlichst beschworne Satzungen anzuweisen.

Damit nun das Publicum selbst einsehe, daß von dieser dem gnädigsten Erzbischofen höchst-angestammter Eigenschaft in der Weidenbacher Sachen nicht abgewichen seye, hat man diensam erachtet, die wahre Liegenheit mittelst gegenwärtigen Abdruck um so mehr aufzuklären, daß jene, welche durch widrige im Druck verbreiteter Stücke etwa an Vorurtheil gebunden worden, sich unpartheyisch eines Besseren bescheiden mögen.

§phus 6.

Nachdem die deutsche Cleriken von ehemaliger gemeinschaftlicher Lebensart abgewichen, hat Gerhard Groot von Deventer sich besonders beiferet, selbige nach Vorschrift des Concilii Aquisgranensis herzustellen.

Sein Institut bestunde darauf, daß ohne klösterliche Gelübden die vergesellschaftete Geistliche als Brüdere ohne Eigenthum in Keuschheit, und Gehorsam ordentlichen Gottesdienst halten, eigenes, und anderen Seelenheil befördern sollten, damit sie aber ohne Bettelstab sich ehrbar nach dem Beyspiel deren Apostelen ernähren möchten, wollte Gerhardus, daß sie ohne Unterlassung deren geistlichen Uebungen einen ehrbaren Gewinn durch geziemende Hand-Arbeit zu suchen hätten. Ein damaliger Abt zu St. Pantaleon übergabe des Endes denen Brüdern einen ihm zugehörigen Ort Weidenbach genannt.

Hierauf

Hierauf wendeten sie sich zu dem Erzbischofen, und Churfürsten zu Cöln Theodoricus de Morfa, Höchstwelcher nach von Theologischer, und Juristischer Facultät eingenommenen Gutachten in Betracht des rühmlichsten Lebenswandels, vermehrten Gottesdienstes, und preislichster Beschäftigung das Institut, jedoch dergestalten bestätigt; Reservantes Nobis, & Posteris Nostris auctoritatem præmissa statuta interpretandi, declarandi, & aliqua eis addendi, seu diminuendi juxta rei qualitatem. Anlag sub N. 1.

Anlag sub
N. 1.

Sphus 7.

Ihre Beschäftigung ware hauptsächlich dahin gerichtet, bey damals noch nicht erfundener Buchdruckeren andere Kirchen mit zierlich geschriebenen Missalien, Bibeln, fort andern geistlichen Büchern zu versehen, fromm und eingezogen lebende andere Geist- und Weltliche in geistlichen Uebungen, auch Speis und Trank gegen geziemende Belohnung zu unterhalten, oder die zu ihnen verwiesene ausschweifende Geistliche in dem wahren Weg des Heils durch ascetische Lehr, und sonstige Andachten ruck zu leiten, hiedurch wurde die Anzahl vermehret, und Pabst Eugenius IV. auf Erzbischöfliches Vorwort bezwogen, ihnen die Erbauung eigener Kirchen pro se, & suis continuis commensalibus sine præjudicio tamen Ecclesiæ Parochialis zu ver-

Anlag sub
N. 2.

Dieses hatte so ersprießlichen Fortgang, daß auf weitere Erzbischöfliche Vorstellung Pabst Eugenius IV. den Abhang von der Pfarrkirchen in denen mehrsten Puncten gehoben, und die Versammlung in ein Collegium mit dem Prædicat Canonicorum communiter viventium erhöhet, mit der vom Erzbischofen Theodorico jedoch wesentlich bedingener Erklärung, salvâ suâ Archiepiscopi, & Successorum Auctoritate. Solcher vorbehaltener oberhirtlicher Gewalt gemäß verordnete Theodoricus ferner, daß ein regular Oberer Namens zeitlichen Erzbischofen das Collegium jährlich visitiren möchte, mit der diesem Erzbischöflichen Commissario zugestellter Macht, refractarios Auctoritate Archiepiscopali de domo expellendi, dann ferners mit der ausdrücklichen Erklärung: Nobis tamen, & Successoribus nostris nostrâ visitatione ordinariâ, & aliis circa præmissa opportunis semper salvis, & reservatis. Anlag sub N. 3. (b)

Anlag sub
N. 3.

Sphus 8.

Sie bildeten folglich keinen neuen Orden aus, sondern die Lebens-Richtschnur ware jener gleich, welche die an einigen Orten schon damals bestandene Seminaria Archi- & Episcopalia vorgeschrieben hatten, und hauptsächlich dahin zielten, unter ordinarischer Lenkung sich, und der Kirchen nützliche Mitwirker abzugeben. (c)

In dieser ursprünglichen Verfassung bestunden sie, als der wegen burgundischen Feldzug zu Cöln anwesender Kaiser Fridericus in An. 1475. mildest bewogen worden, selbige jedoch mit dem ausdrücklichen

(b) Gelenius de magnit. Civit. Colon.

(c) van Espen J. E. V. p. 2. tit. I. c. I. & 4. Fleuri in Instit. Canon. p. I. c. 20. §. I. de Louvrez Diss. Can. I. n. 43.

Anhang: so lang sie bey solcher Verfassung beharren würden, unter kaiserlichen allerhöchsten Schutz zu nehmen; und sie als kaiserliche, und Reichs Kaplänen zu erheben.

Sphus 9.

Die bereits von dem Concilio Aquisgranensi unter besonderer Be-
gnehmung des Kaisers Ludovici Pii festgestellte Richtschnur: ut suo
Episcopo in Spiritualibus, & temporalibus subiecti sint (d) wäre dem
Urstand, und dem Institut gar zu wesentlich angemessen, als daß
der allerhöchster Schutzgeber allergnädigst gemeynet gewesen wäre,
hiewieder eine solche Befreyung zu ertheilen, welche mit der ge-
handhabter Verfassung unvereinbarlich gewesen, auch von weltlicher
höchster Macht nicht einmal abhängen konnte, sondern der Kirchen
ledig eigen wäre, gleichwie die allerhöchste Vorfahren bereits zum
Reichsgefaß erklärt hatten. Merkwürdig seynd hierüber die Wörter
des Ludovici Pii, da Allerhöchst-Derselbe viele Stiftungen in kaiser-
lichen Schutz genommen hatte. Sed ne hujus decreti causa in cœno-
biis constituti Abbates, & Monachi contra suum incipiant superbire
Episcopum, præcavimus omnem occasionem amputandam, neque
locum diabolo dandum, salva scilicet in omnibus autoritate &
potestate Episcopi in cunctis ecclesiasticæ regulæ disciplinis (e) die da-
malige sowohl, als nachhero regierende Erzbischofen, und Chur-
fürsten haben auch jehin über die Spiritualia, und Temporalia dieses
Collegii die Ordinariats-Rechten ohne Ausnahm bishiehin ausgeübt.
Anfänglich hatte zwar Theodoricus einem Reçtori zu Wesel, oder
zu Münster, an welchen beyden Oertern gleiche Versammlung wäre,
die Visitation salvâ propriâ, & ordinariâ übertragen, wie aber selbige
wegen Entlegenheit selten vollstreckt wurden, haben zeitliche Erzbis-
chöfe höchst selbst durch nachgesetzte Commissarien die Visitationes
abgehalten, untaugliche Reçtores abgesetzt, andere unter Vorsitz
solchen Commissarii erwählen lassen, andere Geistliche zur Bildung,
und Correction dorthin, jedoch gegen Zahlung Kost und Trank ver-
wiesen, deren Temporalien halber gute Ordnung vorgeschrieben, fort
sonstige Jurisdictionis-Actus ungestört ausgeübt. Anlagen sub N. 4. 5. 6.

Anlagen
sub N. 4. 5.
& 6.

Anlag sub
N. 7.

Selbst die päpstliche Protectoria, welche denen Collegien, und
Kirchen ehedem so häufig ertheilet worden, folgerten keine Entwicke-
lung jenes Bands, womit selbige ihrem Bischofen unterworfen waren.
Nos tibi respondemus, ist der apostolischer Ausspruch, quod per
litteras hujusmodi ab Episcoporum suorum potestate minime subtra-
hantur. (f) Ein anderes ist auch aus dem hieby sub N. 7. angebogenem
kaiserlichen Protectorio um so weniger zu ermessen, da allerhöchst
dieses nur in general-gewöhnlichen Ausdrücken abgefasset, und die
wahre Verfassung somit den Statuten-mäßigen Unterwurf bezielet.

Sphus 6.

(d) Sirmond ad Conc. Aquisgranense nota 4.

(e) van Espen in Diss. repagulum contra nimias exempt. reg. 4. Hertius
de jactitata exempt. Sect. 2. §. 22. seq. addatur infra § 45. ibique judi-
cata imperialia.

(f) C. ex parte tua de privil. Bened. XIV. Tom. 1. Bull. Const. 76. van
Espen, & Hertius l. c.

Sphus 10.

Durch die gemeinnützliche Beschäftigung hatten diese damals auf-
erbaulich lebende Geistliche verschiedene unbewegliche Stücke unter
Chur-Cöllnischer gnädigster Begünstigung in dem Erzstift erworben;
nachdem aber die Nachfolger Fleiß, und anstehende Bewerbung auf
die Seite gesetzt, haben sie angefangen Scipendia Missarum in andern
Kirchen nachzusehen. Dieses ward der erste Anlaß die Studien zu unter-
lassen, von eigener Kirchen, und dessen Gottesdienst sich zu entfernen,
den ganzen Morgen in der Stadt und Weltlichkeit herum zu wandern.
Der Müßiggang, die damit verknüpfte Ausschweifungen waren die
betrübtte Quell, woraus die ärgste Folgen geflossen, die Geistliche
waren so weit abgeartet, daß sie in der Stadt mit keinem andern
Prædicat beehret wurden, als die verstoffene Weidenbacher. Sie er-
rötheten selbstn ferner des mit dem Abwich von ihrem Institut, und
ursprünglicher Verfassung ohne deme erloschenen Ehren-Karakters:
eines kaiserlichen, und Reichs Kaplanen sich zu bedienen.

Sphus 11.

Wie sehr nun die Weidenbacher von ihrem wahren Institut abge-
wichen, darüber machen die schon unter Erzbischofen, und Chur-
fürsten Clemente Augusto höchstseligsten Andenkens abgehaltene Pro-
tocolla Visitationum den nur gar zu sehr überzeugenden Beweis.

Die hieraus schon im Jahr 1756. erfolgte sub N. 8. angelegene Anlag sub
Erzbischöfliche Verordnung ist so merkwürdig als nachdrucksam N. 8.
Inhalts: Multiplicata sunt de anno in annum prævaricationes, dis-
sipata est magna pars bonorum, quæ tum pii Fundatores ad Collegii
dotationem reliquerunt, tum prædecessorum vestrorum parcitas, &
cura œconomica conservavit; omnis decor vitæ collegialis Sacerdotum
in communi viventium per detestabilem, effrænatamque licentiam
quaquaversum cursitandi ad popinas, & obscura diverticula abjecto
pudore transeundi, non sine enormi Cleri & populi scandalo evanuit,
instituti saluberrimi Fratrum forma decusque periit per fœdas dome-
sticæ altercationes usque ad pudendas exprobrationes, ne in infima
quidem plebe tolerabiles, & vexationes humanæ cuicumque societati
maximè perniciosas, & eò magis abominabiles in vobis, quò plures
habetis ad fraternam caritatem, & cohabitationem obligationes, vestrà
coram Deo, & Collegio publicè factâ promissione sancitas, imò con-
secratæ Deo manus, quibus in tremendo Sacrificio Agnum immacu-
latum, pacis donatorem tractatis, ad damnatam per sacros canones,
& horribili penâ excommunicationis punitam percussione aliquoties
protensæ sunt; præterea quasi Deus nobis venter esset, principalis
sæpe cura fuit aliquibus vestrum de cibo, de potu, de recreationibus,
usque aded, ut anniversaria pro animarum forsân in flammis piacula-
ribus purgatorii suspirantium, & vestra auxilia expectantium refrige-
rio fundata per aliquot annorum decursum eo solo sub prætextu inter-
missa sint, quia vinum non datur, quod paupertas, & decumana
debita aliorum culpâ, aliorum silentio in diipendium & ruinam Col-
legii contracta porrigere non permittebant, extorquere per impiam
hanc viam non erubuitis. Sacrum pastionis corporalis condimentum
nempe

nempe piorum librorum lectionem tempore prandii & cenæ ex statutorum præscripto faciendam aut prorsus omittere, aut negligentissime tractare Religioni sibi non duxit vestra communitas.

Sphus 12.

Nach solchem denen Weidenbacher Geislichen so angemessen gegebenen Erzbischöflichen Verweis, und beygefügter heilsamster Vorschrift des künftigen Betragens wurde zwar alle Besserungs-Hoffnung gemacht, um so mehr, nachdem der damaliger Rector seines Amts Authoritate Archiepiscopali entsetzet, und an dessen Stelle ein neuer unter Erzbischöflichen Vorsitz erwählet worden. Allein das best geschöpfte Vermuthen ist bald verschwunden, die Schulden wurden unter dem neuen Rector nicht getilget, die eingelöste Activ-Capitalien vielmehr laut Anlag sub N. 9. verzehret, an des Collegii, und sonstigen Gebäulichkeiten die nöthige Reparationen gänzlich unterlassen, so daß ein Theil nicht einmal mehr wohnbar ware. Die Excessen wurden nicht bestrafet, gar erlaubt, gegen einen nachhero gemeinschaftlich zu verkaufenden halben Rthlr des Nachts auszubleiben. Keine Capitula über die Disciplin, und Verwaltung deren Gütern, so jedoch denen Statuten gemäß alle Monaten hätte geschehen sollen, fort keine Anniversaria wurden gehalten, der Rector, wie es sich nachhero zum Erstaunen geäußeret hat, besaß weder Fähigkeit um die Güter, und Haushaltung zu verwalten, weder ware er in re disciplinae, & Statutorum erfahren, so daß er zufolge des sub N. 10. angebogenen N. 10. Protocelli selbst bekennen müssen, nichts von dem Institut, und dessen Satzungen zu wissen, auch solche niemalsen gesehen zu haben, bis endlich das Statuten-Buch auf seinem Zimmer halb von denen Mäusen verbissen sich vorgefunden hat.

Sphus 13.

Hierauf ware bereits vorhin von mehreren die glaubliche Anzeig dem Erzstiftischen General-Vicariat eröfnet. Jeder wohl Denkender bedaurte den augenscheinlichen, und unvermeidlichen Verfall dieses der Kirchen, und dem gemeinen Wohl ehemals so erspriesslich gewesenen Collegii. Seine darüber pflichtmäßig benachrichtigte Churfürstlichen Gnaden trugen Höchstidero General-Vicario die Visitation mit dem Zusatz auf, gestalten nach abgehaltener Visitation in Vorschlag zu bringen, wie und auf welche Art das auf dem Rande seines Umsturzes stehendes Collegium in so Geist- als Weltlichem erhalten, und hergestellt werden möge.

Sphus 14.

Ben höchstdiesem väterlich-oberhirtlichem Auftrag gemäß abgehaltener Ordnungsmäßiger Visitation befunde sich nun jenes, welches S. 12. erwähnt worden, leider zu viel bestätigt, auf dem Rectoro haftete zwar nicht geringe Schuld des Verfalls, um jedoch den gelindesten Weg zu gehen, wurde diesem nur die ächte Statutenmäßige Richtschnur erkläret, wie und auf welche Art er die Disciplin, und Wirthschaft künftig einrichten solle, wurde mithin bey seinem
Amt

Sunt belassen, wie aber die Schulden so hoch gestiegen waren, daß nach Abzug deren für Anniversarien, Pensionen, und sonstigen Lasten, zum Unterhalt deren Geistlichen kaum 500. Rthlr übrig blieben, folglich die zwey neu angenommene ohne deme gar zu junge, und unfähige Novitii dem Collegio nur lastig fallen würden, auch die canonische Satzungen vorschrieben, ne assumerentur Novitii ultra ac reditus praesentes permittunt, so wurde verordnet, daß diese Leute entlassen, hingegen der ursprünglicher, auch beständig bis auf den Verfall-Zeit beybehaltener Verfassung gemäß andere Geistliche gegen geziemende Belohnung dergestalten angenommen würden, daß diese als Commentales dem Gottesdienst mit beywohnen, somit auf diese Art sowohl der sonst unterbliebener Chorgang ersetzt, als auch ein anständiger Gewinn dem Collegio dahin zu wachsen möge, um langsame Zeit neue Kräfte zu erhalten, und alsdann Novitios annehmen zu mögen. Um dieses Ziel desto ehender zu erreichen, ersuchten Seine Churfürstliche Gnaden Dero getreuen Clerum, gestalten zu Rückbeförderung, und Behuf des Collegii freiwillige Beysteuer dahin zu geben, daß das verfallende Haus, und Gebäude wiederum hergestellt, auch die zugezogene Schulden getilget werden möchten.

Sphus 15.

Da nun in diesem Collegio ehemals die herrlichste Subjecten gebildet, und diese nachhero dem Erzstifte treffliche Dienste geleistet hatten, so haben Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz in dessen Beherzigung, dann in der gnädigsten Absicht des fernerm anhoffenden geistlichen Nutzen gern gesehen, daß der in Höchstdero Landen wohnender Clerus zu solch-gemeinnützlichem Beytrag angewiesen würde; der mehreste Erzstiftliche übrige Clerus hat diesem Beispiel zum Theil nachgefolget, wiewohlen verschiedene, da das Collegium unverzüglich sich selbst auflehnte, und auf ungleiches Vorstellen widrige kaiserliche Befehle erschliche, mit dem Beytrag zu unwiederbringlichem Schaden eingehalten, theils darzu nicht einmal wegen solcher Ursachen sich verstehen, und bequemen wollen.

Die verfallene Gebäude wurden indessen mit einem über 20000. fl. sich ertragendem Aufwand, ohne die geringste Belästigung des Collegii, und ohne dessen Rbenten dazu zu gebrauchen, hergestellt, und so eingerichtet, daß die Capitularen, und der Rector ihre besondere Wohnung, die Fremde hingegen ohne deren selbst mindeste Beschwerde wohnen, alle sich in geistlichen Prüfungen üben, und den Gottesdienst halten könnten.

Sphus 16.

Der Rector, und dessen weltlicher Anhang, welcher sich in des Collegii Sachen zu tief eingemischt hatten, ließen sich aber die vorgeschriebene Disciplin, und Sitten-Art nicht gefallen, und denen Geistlichen wollte nichts geistliches mehr anpassen, sie appellirten von der heilsamsten geistlichen Zucht-Ordnung zum höheren geistlichen Richter, und verblieben in ihrem vorigen Gleis; als aber zu Rom, wohin
E
sie

sie selbst ihre Abberufung eingemittelt, denen Tridentinischen Kirchen-Schlüssen gemäß der Effectus suspensivus abgeschlagen, sie Geistliche mithin angewiesen wurden, nach vorgeschriebenen Satzungen ihre Sitten einzurichten; haben Se. Churfürstliche Gnaden den Rectorn N. Krott abermalen mit wahrer väterlicher Milde gnädigst erinneret, nunmehr denen Visitations-Decreten schuldigste Folge zu leisten, bis dahin ein anderes von dem apostolischen Stuhl zu Recht erkannt wäre.

Sphus 17.

Der unbiegsame Rector, und die von der Freyheit eingenommene Capitularen hobneten jedoch die höchste Erzbischöfliche Ordnung mit unerträglicher Reckheit aus. Es wäre also kein Mittel übrig, als den Rectorem einweisen von dem Amt zu suspendiren, somit einen anderen tüchtigen Geistlichen, nämlich den Doctorem, und Professore Theologiae Canonicum Daniels provisorid des Endes dem Collegio vorzusetzen, daß selbiger nach der sub N. 11. angehefteter Verordnung, die nützliche Beschäftigung, und Disciplin rüch einführen, und die Temporalia bestens zum Wohl des Collegii verwalten solle.

Anlag sub
N. 11.

Zu der Suspension wäre um so gerechter geschritten, als das Haupt-Statut des Collegii laut Anlag sub N. 12. gar die völlige Absetzung eines Rectoris gebietet, wann solcher dem Haus nicht nützlich, und dessen Disciplin sammt zeitlichem Wohlstand umkehret.

Anlag sub
N. 12.

Ben der Kirchen stehet die Gewalt unfruchtbare Hirten abzuschaffen, vielmehr einweisen medicinaliter von des Amts Uebung auszuschließen; selbst die kaiserliche Satzungen (b) haben diese der Kirchen wesentliche Macht anerkannt, und das mit gemeinem Beyfall canoniche Concilium Tridentinum drucket sich hierüber in der Maas aus, ut à potestate laica Episcopi cogi non debeant retractare censuras contra Clericos refractarios latas.

Dem Rectorat ist die Seelsorg, dann die Verwaltung deren Gütern anklebig; da also der Rector suspendiret, und das Obliegende weder könnte, weder wollte verrichten, wäre die Anordnung eines Fäbigen eine Pflicht des bischöflichen Amts, welche von dem Tridentinischen Kirchenrath dergestalten aufgetragen ist, ut talis constitutio œconomi vel præsidis in temporalibus & spiritualibus necessariò ab Episcopo fieri debeat, et si lis coram superiore pendeat. (i)

Sphus 18.

Mit fast unglaublicher Reckheit hat der Rector Krott sich jedoch erkühnet, die Suspension zu verachten, und den Autoritate Archiepiscopali angeordneten Oeconomum gewaltthätig rüch- und abzuwerfen.

Nach

(b) C. cum ad monasterium §. pen. x. de statu Monach. l. 23. c. Theod. de Episc. & Clericis l. 1. c. de Relig. Capitularia Regum Francorum l. 1. c. 38. l. 5. c. 378. & plura penes Schmidt Inst. Juris Ecclesiast. de Jurisdictione Eccles. crim. §. 1. seq.

(i) Conc. Trid. Sess. 1. c. 6. de Reform. Barbosa ad c. l. n. 9.

Nach diesen über allen Beispiel getriebenen Muthwillen konnte der nur zu lang gehabte Erzbischöfliche Langmuth nicht ferner rückhalten; der Rector wurde also aus dem Collegio in ein ander Kloster gesetzt, worinn er jedoch wohl gehalten, und gar nicht, wie dessen weltlicher Anhang bey kaiserlichem höchstpreislichen Reichs-Hofrath vorgespielet hat, eingekerkeret worden.

Sphus 19.

Hierauf wendete sich der Rector von dem zu Rom selbst eingeschlagenem Foro zu hochpreislichsten kaiserlichen Reichs-Hofrath, stellte daselbst vor, daß er nicht ex causa ecclesiastica, sondern post visitationem, und in der Absicht entsetzet wäre, um das Collegium, welches in allerhöchst-kaiserlichem Schutz stünde, in seinem ursprünglichen Institut, und Verfassung abzustalten, und in ein geistliches Zuchthaus zu verwandeln.

Obwohlen nun die höchste Reichs-Gerichte nach der Vorschrift deren Reichs-Grundsatzungen auf von mediatis wider ihre Obrigkeit nicht leicht Mandata l. c., sondern nur Schreiben um Bericht erkennen, theils weilien für jede Obrigkeit das beste Vernuthen streitet, theils weilien es bedenklich, Untergebene allsofort in ihrem Ungehorsam zu steifen. (k) So gelunge es jedoch dem Rectori wider den ungehörten Erzbischofen das Gebethene sub N. 13. anstehendes Mandatum zu erschleichen. Anlag sub N. 13.

Sphus 20.

Was die Reichs-Satzungen in Rücksicht jeder Obrigkeit bestimmen, hat besonders in Ansehung deren Churfürsten als vornehmsten Reichs-Säulen seine Anwendung, ut mitius cum illis agatur, ita ut contra illos non tam liberè mandata decernantur (l) wenigstens wider Höchst-dieselbe eine bloße Bescheinigung der eingeklagten Geschichte nicht hinreicht, sondern dem Praxi gemäß ein weit bündiger Beweis erfordert wird. (m) Zumalen wann die Sache geistlichen Vorwurf hat, oder auch nur bezweifelet werden mag, ob selbige als geistlich- oder weltlich-oder vermischet zu betrachten sene.

Sphus 21.

Die dem allerhöchsten Befehl einverleibten Entscheidungs-Gründe befremdeten Seine Churfürstlichen Gnaden noch mehr; dann eines Theils ware der Rector Krott seines Amts noch nicht entsetzet, sondern nur provisorie suspendiret, anderen Theils aber unermesslich, wie denen pro executione Decretorum visitationis erlassenen Bescheideren darum die Visitations-Kraft benommen werden möge, weilien sie nothwendiger Weise nach der Visitation ertheilet werden, und erst alsdann ihrer Natur nach Platz haben können, wann denen Decretis der gebührende Gehorsam nicht geleistet worden.

(k) de Cramer obser. 584.

(l) Moser Reichs-Hofraths-Proceß tit. I. c. 3. §. 18.

(m) de Cramer obs. 121. §. 10. verf. verum enimverò.

Alle canonische Verordnungen würden vergeblich bestimmt haben, daß à Decretis Visitationis keine Appellatio suspensiva statt habe, wann die einseitige Gelebung nicht durchgesetzt, sondern eben dieses als Actus post Visitationem verworfen würde.

§phus 22.

Wann bey Erkennung deren Mandaten wider Reichs Churfürsten eine sonst hinlängliche Bescheinigung der Geschicht nicht erhebet, sondern mehr überzeugende Prob erfordert wird, (S. 20.) so ware noch weniger zu begreifen, wie eine von dem Rectore zu Beschönung seiner Hartnäckigkeit erdichtete, nie gehegte Absicht, vorhabender Total Abänderung allsofort als erwiesen geachtet, und zum Grund allerhöchst zu verehrenden Mandati geleyet werden können.

Eine Absicht ist, so lang sie nicht erkläret, actus animi; und da die Suspension des Rectoris, fort Entlassung deren Novicien andere vernünftige Absicht, und Beweggründe haben konnte, selbst der mit dem Rectore auch post Visitationem getragener Langmuth mit einer Vertilgungs-Absicht nicht vereinbarlich ware, so hatten Se. Churfürstlichen Gnaden gar nicht vernuthet, daß Höchstdero reinesten Gedanken eine solche Absicht aufgedrungen würde, woran Höchstdieselbe niemal gedacht hatten.

§phus 23.

In das Herz der ordinarischen Diöcesan-Jurisdiction, und von Saeculis bestandener Erzstiftischer Verfassung drunge es hingegen ein, daß der Erzbischof bey abhaltender Visitation ohne Begehrung, und Einfluß allerhöchst-kaiserlichen Commissarii über die Temporalien der Klöstern, Collegien, und Stiftern, welche fast alle allergnädigste in Kriegs- und Diffidations-Zeiten erhaltene kaiserliche Schutz-briefe vorlegen könnten, keine Visitations-Ordnung vorschreiben möge. Die Güter gehören der Kirchen, somit jenem, welcher die Kirch vertritt, davon Jure naturali die Verwaltung. (n) Dieses ist die Stimmt deren uraltesten, und neuern Kirchen-Schlüssen. (o)

Seynd nun die Güter der Kirchen eigen, sollen sie dem Administratori ledig überlassen werden, ist der Administrator dem Bischofen unterworfen, muß er diesem über die Verwaltung Rede, und Antwort geben, so ist die Folge untrüglich, daß der Administrations-Punct von dem Sponso, & Marito Ecclesiae abhängen müsse, gleichwie das Concilium Trident. sich auch deutlich erkläret: ut ne vel patroni ecclesiarum in visitatione bonorum stabilium, seu fabricarum proventibus se ullatenus immisceant, sed Episcopi ipsi hæc faciant, & reditus in usus ecclesiae, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent. (p)

§phus 24.

(n) Schmidt Instit. Jur. can. p. 2. c. 2. sect. 2. §. 297. Molitor in der Abhandlung von der Macht der Kirchen über die Kirchen-Güter. Author vindiciarum jurium status ecclesiastici circa temporalia.

(o) Can. Apost: 41. relatus c. 24. causa 12. q. 1. Conc. Gangrense c. 7. & 8. Antiochenum c. 24. & 25. Agathense c. 22.

(p) Conc. Trid. Sess. 24. c. 3.

Nicht nur die Kirch, sondern auch die Staatsgesetze haben solches denen deutschen Erz- und Bischöfen eingeräumt, von Kaiser Carolo Magno bezeuget der Lehman (q) allerhöchst dessen Sohn, und Nachfolger Ludovicus Pius verordnete in dem Concilio Aquisgranensi c. 3. n. 8. de ecclesiasticis Facultatibus disponendi solis Sacerdotibus indiscussa à Deo cura est commissa.

Der Ludovicus Germanicus erklärte solches in der An. 847. gehaltenen Kirchen-Versammlung C. 7. mit diesem Ausdruck, ut Episcopi potestatem habeant, res ecclesiasticas providere, regere, & gubernare secundum canonum auctoritatem, volumus.

In denen Capitularibus Regum Francorum l. 7. c. 468. ist verordnet: placuit, ut omnes ecclesiae cum dotibus & omnibus rebus suis in Episcopi proprii potestate consistant.

In dem bekannten Restitutions-Edict wird dieses §. welches zum Dritten zum Grund gelegt, und feyrlischst anerkannt. Bey dem westphälischen Friedens-Congress erklärten die kaiserlich- und Catholische Reichsstände einhellig, und unabwendig, daß denen Catholischen Erz- und Bischöfen in dem Jure Diocesano kein Eingriff geschehen möge, sonderlich aber denenselben die Jurisdiction über die Klöster, geistliche Güter, und Personen, so bey denen Catholischen verbleiben, visitando, corrigendo, & confirmando ungeschwächt vorbehalten seyn solle. (r)

Die protestantische Gesandten erkannten endlich dessen Billigkeit dergestalten, daß auch wider die Protestanten selbst die Erz- und Bischöfe in Betreff deren geistlichen Gütern mit geistlichen Censuren verfahren, und in so weit die geistliche Jurisdiction noch seinen Effectum civilem bewürken möge. (s) Weniger mag also ein Catholischer, und geistlicher Unterthan die Visitation, und Verordnung des Bischöfen sich entziehen, da selbiger vor allem an die canonische Satzungen verbunden, und insbesondere die wesentliche Statuten des Weidenbacher Collegii solche Gewalt dem Visitatori ordinario zueignen, und befestigen.

Als in dem 15ten Sæculo die Kirchen-Disciplin, und Verwaltung geistlicher Gütern in deutschem Reich allgemein verfallen ware, hat damaliges Reichs-Regiment die Erz- und Bischöfe ersucht, ihrem Pastoral-Amt gemäß die Visitationes allsofort vorzunehmen, und sowohl in Betreff der Zucht, als deren Temporalien das Nöthige zu verordnen, ohne daß bey solchen Visitationen kaiserliche und Reichs Commissarii zugeordnet worden.

D

Gar

(q) In der speyerischen Cronick l. 2. c. 25. pag. 134. Col. 2. in fine.

(r) Meyer in act. pacis Westph. Tom. 3. p. 155. Reuter de vestigiis jurisdictionis ecclesiasticæ Episcoporum Germaniæ in territ. protest. c. 1. §. 14.

(s) Pax Westph. art. 5. §. 48. Jus Diocesanicum ad consequendos tamen redditus, census, decimas. Barthel de jure reform. antiquo & novo. Reuter l. cit.

Gar in Reichs=Contributions= Fällen ist der Abhang deren geistlichen Gütern von denen Erz= und Bischöfen in denen Reichs= Satzungen dergestalten anerkannt, daß nicht Weltliche, sondern der Bischof die Geistliche anschlagen, und der in Reichsstädten befindlicher Clerus nicht nach jenem Kreis, worinn die Reichstadt gelegen, sondern nach seiner Diöces gerechnet werden sollte. (t) Dahero gar die Protestanten diesen Vorwurf unter den Zubehörungen des Juris Dicecesani zählen. (u)

Sphus 26.

Zu alt= und neuern Zeiten haben die Cöllnischen Erzbischöfe verschiedene Synodal=Statuten verordnet, und darinn hauptsächlich vorgeschrieben, wie, und auf welche Art die geistliche Güter verwendet werden sollten, weder in diesen, weder in denen häufig abgehaltenen Visitationen ist jemalen ein kaiserlicher Commissarius begehret, oder erschienen.

Selbst die Stadt Cölln, obwohlen sie dem Churfürsten die Landeshoheit freitig machen will, hat die Ausübung des Juris Dicecesani über geistliche Güter niemalen bestritten, vielmehr durch feyerlichsten

Anlag sub Vertrag anerkannt. Anlag sub N. 14.

N. 14.

Sphus 27.

Wann nun das Ordinariat= Recht dergestalten zufolge allerhöchstkaiserlichen Erklärungen, Kirchen= und Reichs= Satzungen, auch Local=Verträgen ununterbrochen hergebracht, dessen Mißbrauch hingegen weder bezielet, weder erprobet worden, folglich die allerhöchste obereschützliche Vertretung und Einsicht auch nach denen ausgedehnten Grundsätzen unanwendlich scheinet, so kann es Ihro Churfürstlichen Gnaden nicht verübeleet werden, daß Sie ohne vorherige Anzeig, und Begehrung eines kaiserlichen Commissarii nach dem Beispiel Höchstdero Herren Vorfahren die nöthige Visitation um somehr unternehmen lassen, als Höchst= Sie in jedem Gesichtspunct die reineste Absichten geheget, und in keinem Stücke denen allerhöchstkaiserlichen Reservaten vor= und einzugreifen, jemalen gemeynet gewesen.

Seine Erzbischöf= und Churfürstlichen Gnaden erachteten sich solchemnach befugt, wider das erschlichene allerhöchste Mandatum qualitatem causæ ecclesiasticæ Romæ in devolutivo pendentis allergerhorsamst anzuzeigen, somit nach kaiserlicher Wahl=Capitulation zu bitten, Ihn als Ordinarium in Vollstreckung seines Hirten=Amtes nicht zu behindern.

Anlag sub N. 15. Wie aber hierauf das sub N. 15. anstehendes Conclusum gegen Vermuthen erlassen worden, und dann hierinn der Haupt=Entscheidungs=Grund ruhete, daß eine Total=Abänderung bezielet worden, und die Verfügung über die Temporalia nicht einseitig vorzunehmen gewesen wäre, so haben Seine Churfürstliche Gnaden sich bestrebet, gründ=

(t) R. J. de A. 1542. §. 69. verl. doch sollen die Geistliche.

(u) Böhmer in Jure Paroch. Sect. 5. c. §. 19. in jure eccl. l. I. tit. 31. §. 14. de Ludolf Tom. 3. obs. 280. n. 2. de causis ecclesiast. respectu objecti honorum ecclesiæ. Ziegler de dote eccl. c. 12. §. 23. Lynck de jure Episcopi c. 11. n. 16. seq.

gründlich zu erproben, daß der wegen gänzlicher Abänderung geschöpfte Verdacht irrig unterstelllet seye. Zu dessen Bewahrheitung erklärten Höchstidieselbe feyrlischst, die Annahm der Novitien sobald verstaten zu wollen, als nur mehr Fähige sich melden, und zu deren Unterhalt die Rheyten ergiebig wären, dann ohne deren Hinreichung ist die Annahm durch die canonische Satzungen verboten. (w)

Dem kaiserlichen Befehl zu gehorsamster Verehrung wurde der ehemalige suspendirte Rector aus seinem Aufenthalt zu Neuß entlassen, ihm die Freyheit verstatet in das Collegium ruck zu gehen: Gewissen, und zu Gott beschworne Pflichten konnten aber nicht zugeben, daß selbigem jenes Amt ferner anvertrauet würde, worinn er weder Fähigkeit besaße, weder denen Geistlichen, weder dem Collegio vorstehen konnte, ohne viele Seelen, geistliche Zucht, und Güter dem ohnfehlbaren Untergang Preis zu geben.

Hingegen erklärten Seine Churfürstlichen Gnaden, eine andere Wahl willfährigst verstaten zu wollen, und gar nicht gemeynet zu seyn, deßfalls die Freyheit zu benehmen, oder zu beengen, vielmehr dahin alle Vorsorg zu tragen, daß das Collegium in seine wahre Statutenmäßige Verfassung ruckkehre, und sich allso des höchsten kaiserlichen Schutzes würdig mache.

So viel die Temporalia aber betreffe, wäre das Jus Dicecesanum unstreitig, und die etwaige Vermuthung, daß die dem Collegio zugehörige Güter immediate von dem Reich abhiengen, in supposito irrig, selbige wären in dem Erzstift, mithin unter ungezweifelten Churfürstlichen Landes-Hoheit gelegen, und in Betreff jenes kleinen Antheils, so in der Stadt Cölln bezirket, seye das höchste Gerechtsam gar durch feyrlische mit der Stadt abgeschlossene Verträge auffer allem Zweifel, folglich wann ein mitweltlicher Einfluß in der Visitation contra immemoriam observanciam aufdringlich wäre, solcher Seiner Churfürstlichen Gnaden, als Landsherrn über die Temporalia nicht habe abgenommen werden können, weil es wohl ein Beyspiel ohne Beyspiel, und im deutschen Reich unerhört wäre, daß kaiserliche Majestät wegen mediat-geistlichen Gütern in Visitations-Sachen Concommisarios zugeordnet hätten, obschon fast kein Orden ist, welcher nicht allerhöchst-kaiserliche Protectoria, und zwar successivè confirmata auflegen kann, ohne daß solche Protectoria der ordentlichen Landes-Hoheit zusehender allerhöchsten Wahl-Capitulationen, Reichsschlüssen, und Satzungen beinträchtigen, oder das Jus quæsitum benehmen, oder einschränken mögen. (x)

Aus tiefester Verehrung für Seine kaiserliche Majestät ohnermangelten Seine Churfürstliche Gnaden informativè das Protocollum Visitationis beyzufügen, um daraus die Nothwendig- und Gerechtig-keit deren mit genauer Einsicht, und eingeholtem Rath erlassenen Decreten allerhöchst selbst einzusehen, mit dem gehorsamsten Antrage
sel-

(w) Non amplius assumantur, quàm quod se regere de bonis Ecclesie absque penuria possint c. 9. de instit. Concil. Trident. Sess. 25. de regul. c. fin.

(x) Hertius de jactitata exemptione, ubi hoc fulissimè ex actis imperii probat.

selbige mit allerhöchster kaiserlichem Schutz zu handhaben, sonst in dem Reich bestehender geistlichen Verfassung, und Ordinariats-Rechten den gebührenden Lauf allergnädigst zu belassen, folglich nicht mißfällig auszudeuten, daß man denen deutschen Erz- und Bischöfen zustehenden Befugnissen nachzuwandern, sich pflichtmäßig verbünden finde.

§phus 28.

Selbst der allwaltende Gott schiene dem Werk ein Ende machen zu wollen, der Rector wurde in die Ewigkeit abberufen, worauf Seine Churfürstliche Gnaden dem Collegio die freye Wahl eines Rectoris willfährigst überliessen.

Die von ihrem unruhigen Rectore entübrigte Capitularen beherzigten endlich die Erzbischöfliche reineste nur auf ihr wahres Wohl väterlich zielende Absichten, sie erwegten, daß der provisorisch ihnen vorgesehter Doctor Daniels bereits viele Schulden getilget, die verfallene Höfe nothdürftig repariret, und das Collegium in so Geist- als Weltlichem rühmlichst verwaltet habe, sie renunciirten folglich auf den Proceß, und erwählten besagten Doctorem Daniels als ihren Rectorem. Anlag sub N. 16. & 17.

Alles dieses wurde bey höchstpreiswürdigstem Reichs-Hofrath zusätzlich angezeigt, gewisse weltliche Personen haben aber aus Neben-Absichten nicht geruhet, bis sie einen Mit-Capitularen auf ihre Seite gelenket, und durch diesen vorstellen lassen, als ob die Renunciatio litis, ob schon selbige gar in freyer Anwesenheit des päpstlichen Nuntii wiederholt bestätigt worden, gewaltthätig erzwungen wäre.

In einer hinterrückig übergebener, nunmehr erst post Conclusum Imperiale zum Vorschein gekommener Vorstellung wurde vorgespiegelt, daß die Wahl nichtig wäre, theils weil ein Mitvotant kein Votum gehabt, und also nach dessen Wegfall keine Majora absoluta vorhanden gewesen wären, theils weil der Daniels nicht de gremio, auch dessen Wahl von denen unierten Häusern zu Wesel, und Münster nicht bestätigt, die Rhenten aber dem Collegio präripirt wären.

§phus 29.

Anlag sub N. 18. Auf diese ungleiche Vorbildung ergieng wider den darüber nicht gehörten Erzbischöfen gegen alles Vermuthen das sub N. 18. anstehende allerhöchste weitere Conclusum, kraft dessen die Einwendungen, die Declarationen, und übriges Gesuch verworfen, fort als ob res iudicata vorhanden wäre, dessen Gelebung anbefohlen, cum extensione ad nova facta, nämlich den intrudirten Daniels abzuschaffen, den Gewer und Claren in das Collegium mit ihrer vorigen Freyheit wieder einzusetzen, ihnen das Haus zu ihrem alleinigen Gebrauch ohnentgeltlich zu überlassen, die präripirte Fructus nebst Erstattung Schaden und Kosten zu restituiren, denenselben die freye Wahl eines Rectoris unter sich, oder aus einem deren unierten Collegiorum frey zu lassen, auch sie an Aufnahm anderer Novicien nicht zu behindern, cum communicatione exhibitorum ad notitiam.

§phus 30.

Sphus 30.

Die beschehene Einwend- und Erklärungen haben rücf ausgeführter maßen ihren Grund in denen Reichs-Satzungen; es würde ein alle deutsche Erz- und Bischöfe selbst auch in gewissem Betracht die weltliche Chur- und Fürsten gemein beschwerendes Nachtheil folgeren, wann die in kaiserlicher Wahl-Capitulation, auch gemeinsamen Chur-Collegial-Schreiben (y) unterstützte Proceß-Ordnung in geistlichen Visitations-Sachen durch solche Absprünge zerrissen, denen Erz- und Bischöfen, fort Reichsständen ein kaiserlicher Concommissarius aufgedrungen, und der allenfalls aus dem Jure advocatiæ ecclesiæ particularis rührender politischer Einfluß deren Temporalien halber denen Land- und Grundherren abgesprochen würde.

Seine Churfürstliche Gnaden haben vorab alles erschöpfen wollen, was die Verehrung für hochpreisllichsten Reichs-Hofrath nur immer erfordern konnte, somit wider so unvermuthetes Conclusum das Supplication- und Revisions-Mittel einweilen in der vertraulichen Hoffnung Ordnungsmäßig eingeführet, daß endlich die nach Zeitfadem irrigen Unterstellungen erlassen- und respectivè erschlichene Verordnungen eingestellt, und abgeänderet, somit Seine Churfürstlichen Gnaden der unangenehmen Nothwendigkeit entübriget würden, der Reichs-Versammlung die schuldigste Anzeig zu Rettung gemeinsamen Rechten zu verfügen.

Sphus 31.

Daß eine auf irrigem zum Entscheidungs-Grund genommenem Supposito ruhende Urtheil alsbald seine Kraft verliere, wann der unterstellter Irrthum aufgekläret ist, haben die höchste Reichs-Gerichter in der Uebermaäß erkannt, ut Judex præsertim supremus detecto errore, & falso supposito sententiam corrigere debeat, etsi ab ea nullum formale juris remedium interpositum sit. (z) Vielmehr wann die Sache so geartet ist, daß die Jurisdictio competens ob qualitatem causæ ruente supposito nicht mehr begründet geachtet werden kann, da alsdann ein incompetenter erlassener Ausspruch ohnehin niemalen in die Rechtskraft treten mag.

Das Reichs-Hofrathliche Forum kann in geistlichen Visitations-Sachen nicht anders begründet werden, als wann das visirte Stift in seiner in kaiserlicher Protection stehender urständlicher Befassung unterdrucket, oder deren vom Reich abhängenden Regalien, fort sonstigen unmittelbaren Gütern halber, oder von dem apostolischen Stuhl wider mit selbigem obhabende Concordata, oder wie die Wörter der kaiserlichen Capitulation lauten, gegen wohl hergebrachte

(y) de Cramer in Weglarischen Nebenst. part. 48. pag. 108.

(z) Latè & solidè referens Cameralis penes de Cramer in obs. 36. Mev. p. 3. decif. 104. p. 6. decif. 256.

brachte Statuten einseitige Verordnungen unternommen werden. (aa) Die in diesen Fällen zustehende allerhöchst = kaiserliche Befugniß rühret kundbar aus der Quell der advocatiæ universalis ecclesiarum germaniæ, oder des Lehnbands her, gleichwie die allerhöchste deutsche Kaiserin in verschiedenen Handlungen selbst erkläret, sich nicht als Administratores bonorum Ecclesiæ, sondern als allerhöchste Schutz- und Schirmer benennet haben, folglich das Jus advocatiæ als politicum, & majestaticum wider die ächte Verfassung des zu schützenden Collegii niemalen ein competirliches Judicatum bewirken kann, da Höchst-dasselbe in dem Statut- und Verfassungsmäßigen Schutz seine Schranken findet. (bb) Und weiter als dieser nöthig, keine Erkenntniß nach sich ziehet. (cc)

Sphus 32.

Wann folglich erwiesen wird, daß das Suppositum, worauf das zweite Mandatum ausdrücklich sich stüzet, in der Geschichte irrig seye, die fori competentia andurch wegfallt, so wird es wohl kein weiterer Ausführung bedürfen, um zu erproben, daß die aus überschirmlicher Macht politicè beschehene Verordnung keine Rechtskraft dahin gewonnen habe, um jenes, welches in dem wahren Schutz beruhet, umzustürzen, geistliche Zucht abzulehnen, und eine Absicht zu creiren, welche niemalen getragen, und wowider allein eine mit Höchst-Churfürstlichen Ehrenwort begleitete Versicherung retten müßte.

Denen Reichs Chur- und Fürsten stehen die Reichsgesetze dahin zur Seiten, daß denen von Unterthanen anbringenden Klagen vorhabender Unterdrückung nicht leicht geglaubt werden solle. (dd) Nachdem also Seine Churfürstlichen Gnaden nebst höchster Bezeugung des Gegentheils canonische Ursachen an Hand gaben, worum Höchst-dieselbe den Rectorem Krott suspendirt, die untaugliche, auch nach denen Einkünften nicht unterhaltliche Novitios weggeschaffet, das Haus zu dessen Nutzen vergrößeret habe, so konnte der Verdacht ferner nicht geheget, weder actus animi aus einer judicaten Kraft geböhren werden, wo zumalen Seine Churfürstlichen Gnaden zugleich auf höchstes Ehrenwort versicherten, die freye Wahl eines Rectoris nicht beengen, die mögliche Statutenmäßige Annahm tauglicher Novitien erlauben, auch die Com-

men-

(aa) Schmidt de Imper. Protectore concord. in thes. tom. 1. part. 8. Franck de censura principii: jurisdictio supremorum imperii tribun. in causis eccl. protestantium non magis, quam Catholicorum fundata. Hammer de jure principis Catholici circa sacra.

(bb) Neureuther de possessore cathol. non obligato ad bona sæcularifata pristinis usibus ecclesiæ restituenda §. 19. & seq.

(cc) Anonymi discussio, an bona ecclesiastica facto acatholicorum sæcularifata ad manus catholicas reverfa pristinis usibus applicari debeant. Schmalzgruber Conf. 15. n. 22. Clemens Papa in literis ad Poloniæ Regem de An. 1712. Tom. 2. addatur Bull. Tom. XIV. p. 223.

(dd) R. I. de An. 1594. §. 79. Capit. Cæsarea art. 19. §. 3. Stryck. de præsumptione pro Magistratu militante.

mentales nicht anders aufdringen zu wollen, als in so weit es dem Nutzen des Collegii angemessen, und in der ursprünglicher jehin beybehaltener Verfassung seinen wahren Grund findet.

§phus 33.

So wenig nun das irrige Suppositum in causa morum, disciplinae, & bonorum ecclesiae ein Judicatum vorstellen möchte, noch weniger ist es abzusehen, wie solches auf die nachhero ganz abgeänderte Umstände, nämlich die erfolgte Wahl des Doctoris Daniels, Annahm deren Visitationis-Decreten u. ausgedehnet worden.

Ob die Wahl eines geistlichen Obern un- oder gültig seye, ist von Urstand der Kirchen cognitionis merè ecclesiasticae gewesen.

Kaiser Franciscus I. glorreichsten Andenken geruheten hievon bey der streitigen Lüttischen Wahl das herrlichste Beyspiel zu geben. Cùm electionis disquisitione (ist der allerhöchste Ausdruck des A. 1763. den 30. Aprilis an das Dom-Capitel erlassenen Rescripti) forum canonicum præcipuè concernat, hanc eidem relinquere volumus.

Dieser Satz ist in canonischen Satzungen dem Reichs-Herkommen, selbst dem Reichs-Hofrathlichen Praxi (welcher nur auf päbstliche Elections-Confirmations-Bull die Bezeichnung ertheilet) gar zu sehr begründet, als daß es nöthig seye, deßfalls mehreres anzuführen. (ee)

§phus 34.

Selbst das zweyte Conclusum gabe die Erklärung, daß auf nähere in Beyseyn eines kaiserlichen Concommissarii abzuhaltende Visitation erst das Rechtliche verordnet werden sollte, folglich es die Meynung nicht seye, damit eine Judicaten Kraft, welche ohne deme ordinationibus morum, & normæ regulativis nicht einmal sui natura angepasset werden kann, ex nudis præsumptionibus einzuleiten; jedes an Vorurtheile nicht befangenes Gemüth stellte sich vielmehr vor, daß, wann incompetencia fori näher ausgeführet, und Seiner ruhm- und glorreichst-regierender kaiserlicher Majestät aus anzuschließendem Protocollo Visitationis allerunterthänigst referiret würde, daß (A) die Güter nicht ohnmittelbar, (B) die Visitationis-Decreta zu so geist- als weltlicher Wohlfahrt des Collegii, und zwar dahin abzielten, um selbiges in seinem vorigen Glanz, und Statutenmäßiger Verfassung rückzubringen, alsdann Seine kaiserliche Majestät um somehr so geartete Decreta schützen würden, als solcher Schutz in Höchstdero Capitulation versprochen, und der Entscheidungs-Grund vorherigen Mandati ledig in der Aufrechthaltung allerhöchst-kaiserlichen Gerechtsamen beruhete, folglich hieraus keinem andern Theil ein erwachsenes Judicaten-Recht geleitet werden könnte. Man truge allso die ge-
rechtste

(ee) Durr in Differt. de Judice controversiarum electionis, ubi hoc thema eleganter tractatum.

rechteste Zuversicht, daß ohne dem kostspielig = und unnöthigem Aufwand neuer kaiserlicher wegen neu aufgekärter der Sachen Liegenheit unstatthafter Commission jenes seinen Bestand behalte, welches unumgänglich ohnehin erfolgen müßte.

§phus 35.

Wie sehr diese Gerechtigkeitsvolle Hoffnung getrüget, soll aus Gliedweis nehmender Untersuchung jeden Puncts sich noch näher äußern. Der Doctor Daniels ist canonicè erwählet, folglich nicht pro intruso zu halten, nach Absterben des ehemaligen Receptoris Krott erschienen die drey noch übrige Capitularen Kappel, Claren, und Gewer vor dem Erzbischöflichen Obersieglern; Unter wessen Vorsitz nicht nur der Krott, sondern auch dessen Vorfahrer erwählet waren, um auch ferner die Wahl vorzunehmen; Sie erklärten allsofort einhellig, daß der ihnen provisorisch vorgesezet gewesener Doctor Daniels um des Collegii Wohlfahrt sich rühmlichst bemühet, die verfallene Höfe verbesseret, sie Geistliche wohl verpfleget, die Schulden gemilderet, den ordentlichen Gottesdienst, und anständige Beschäftigung ruckeingeführet, auch selbst mit That, und Beyspiel die vorgeschriebene Erzbischöfliche Verordnung beobachtet habe, als es nun darauf zum Votiren came, haben sich ex tribus Votantibus zwey zu Gunsten des Doctoris Daniels vereiniget befunden.

Aus diesem wahren Hergang erkläret sich es von selbst, daß die von dem Claren nunmehr dudum post peractam & confirmatam electionem angebrachte (§. 28.) Scheingründe nichts verfangen mögen.

§phus 36.

Der Kappel ware wegen eines Verbrechen à voce act- & passiva ehedem ausgeschlossen, auch durch einen Vertrag bedungen, daß er gar das Collegium verlassen solle, wohingegen dieses ihm ein Gewisses jährlich zahlen wolle; über diese Zahlung entstand nachhero Streitigkeit, und das Collegium sahe sich bewogen, den Kappel wiederum auf- und anzunehmen, ihm wurde auch ein Erzbischöfliches Rehabilitations-Decret zugestellet, und von diesem Zeitpunkt an ist er allzeit als Mit-Capitular gehalten worden. Bey dem Wahlgeschäfte wurde er als Coeligens ohne mindeste Protestation angenommen, ubi autem aliquis ad coeligendum admittus est, electione peractâ de ejus jure eligendi disputari non potest, sed electio uti canonica confirmanda est. (ff) Der Kappel ware in dem Besitz, als Capitular gehalten zu seyn, possessor autem eligit, & electio canonica est, et si jus eligendi possessori postea abjudicetur. (gg)

§phus 37.

(ff) Passerinus de Elect. c. 10. n. 13.

(gg) de Louvrez Differt. Can. 5. n. 11. seq. Frances de intruf. l. 29. n. 4. Gonzalez ad regul. 8. Cancell. Gloss. 45. §. 2.

Der bewehrte van Espen hat bereits wohl angemerket, daß die Collegia Canoniorum in communi viventium keine wahre Religiosen, und Regulares seyen, sie legen keine wesentliche Religiosen Gelübden ab, sie haben keinen eigentlichen Novitiat, sondern nur eine gewisse Probzeit, welche in dem Weidenbacher Collegio mit sechs Wochen umlaufet, das tempus institutionis ersetzt die vices Novitiatus, und demnachst werden sie nicht eingekleidet, sondern incorporiret, und zwar so lang, als dem Incorporato gefällig ist, bey solcher Incorporation zu beharren, und dem Collegio anständig ist, selbigen zu behalten. Ohne Kränkung des wahren Instituci kann dem Incorporato verstattet werden, daß er seine übrige Beneficia saecularia, so wie auch seine Güter behalte, und darüber eben so, wie die Weltgeistliche disponiren möge. Der Canonicus und Doctor Daniels ware vor der Wahl in der Congregation nicht nur sechs Wochen, sondern auch mehrere Jahren gewesen, und hat seine Geschicklichkeit in dem Collegio so erwiesen, daß selbst der ihm allein abgeneigter Claren gestehen müssen, daß unter dessen Vorstand der Gottesdienst, der Tisch, die Hausordnung merklich gebesseret seye, es ist folglich nicht abzusehen, worum selbiger nicht als incorporatus anzusehen seye, wenigstens ist es unstreitig, daß die Kirchen-Satzungen: ne beneficia regularia dentur nisi regularibus expressè professis: in vorliegendem Fall und so weniger anwendlich seyen, da das Rectoral-Amte, so wie das ganze Institut in der That weder Religios, noch Regular ist, eins und andern Theils das Protocollum Visitationis, und die Offenständigkeit belehret, daß weder der Kappel, weder der Claren, weder der Gewer zu dem Rectoral-Amte die unumgänglich nöthige Fähigkeit besessen haben, folglich da keiner idoneus ware, providendum erat de extraneo, quia providere de digno & idoneo est juris divini, contra quod non valet consuetudo, aut lex positiva.

Daß einem Gremiali der Vorstand zugestanden worden, rühret von daher, daß selbiger vorzüglich des Hauses Verfassung, und die Gemüther, welche er lenken solle, besser kenne, als ein Fremder, es wäre also gar nicht rath- und diensam gewesen, einen Unbekannten aus dem Collegio zu Wesel anhero zu rufen, von solchem konnte man sich nicht versprechen, was bey dem Doctore Daniels die Prob, und That gezeigt hatte. Die ehemalige Union machet nur einen irrigen Begriff. Solche Vereinigung ware von Erzbischofen Theodorico nur zu dem Ende vormals eingeleitet, daß ein Rector den andern Auctoritate Archiepiscopali visiciren, und die befindende Mißbräuche abstellen solle. Uebrigens ware es nicht hergebracht, weder verstattet, die Incorporatos von einem Ort an den andern zu verschicken, gleichwie in denen Klöstern, welche in Provinzien abgetheilet, wohl gewöhnlich ist.

Es wurden unter die nur zu obgedachtem Ziel verbundene Collegia keine Provincial-Capitelien gehalten, keiner hatte dem andern auffer der Authoritate Archiepiscopali abgehaltenen Visitation etwas vorzuschreiben, sondern jedes Collegium stunde unter seinem Ordinario, dahero es auch entstanden, daß nachhero die Visitationes unterlassen, und die Wahlen ledig unter Erzbischöflichem Vorsitz gehalten worden, wie dann bey den vier letztern, so das Weidenbacher Collegium vorgenommen hat, der Rector zu Wesel nicht den mindesten Einfluß gehabt hat, folglich ein leerer Dunst ist, welches der Claren von dem ohnlängst ins Faule gefallene Präsidio des Rectoris zu Wesel jure confirmandi electionem gegen eigenes besseres Ge- und Wissen vormahlen, und damit den höchstpreiswürdigsten kaiserlichen Reichs-Hofrath zu hintergehen, sich anmaßen dürfen.

§phus 39.

Jedoch sollte es auch an deme seyn, daß die gethätigte Wahl nichtig wäre, welches in der That in keinem Gesichtspunct begreiflich ist, so stünde jedoch zu erwegen, daß der Ordinarius in scissura votorum, lapsoque tempore ex jure devoluto ein solchen vorsehen könne, welcher dem Amt gewachsen, und worauf alle gute Hoffnung zuverlässig ist.

Die obangezogene van Espen, de Louvrez, und überhaupt die bewährteste Canonisten bezeugen einhellig, daß das ursprüngliche Institut deren Clericorum in communi viventium nach Vorschrift der Alten, und in Conciliis Aquisgranensi, Metensi, & aliis festgestellter Richtschnur abgemessen seye; will man nun auf diesen Zeitpunkt zurück gehen, so ist das Jus Episcopale ganz unstreitig, zufolge deren Conciliar-Kirchenschlüssen, auch apostolischen Verordnungen hatte der Bischof die Pröbste, Rectoren, und gar die Aebte anzuordnen, nur von dem Bischofen ist denen Capitulis inferioribus die Wahlfreyheit des Endes zugestanden, damit die Mitglieder desto hurtiger jenem Gehorsam leisteten, welchen sie selbst erwählet hätten, dergestalten jedoch, daß, wann die Wahl binnen gehöriger Zeit nicht vollzogen würde, die Vorsehung an den Bischofen ex jure devoluto, seu potius originario reservato zurückfalle. (bb)

Deutlich hat das Concilium Aquisgranense diese Bischöfliche Macht ausgedruckt: oportet Ecclesiae Prælatos, ut de congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis securè possint partiri, quibus etiam talem conferant potestatem, ut vice illorum fungentes & inobedientes censura canonicâ corri-

(bb) Barthel in Diff. prælimin. ad concordata Germaniæ c. 2. Sect. I. & 2. ibique Conc. Toletan. IV. Turonense II. Adrianus II. in Epistola ad Imperatorem Carolum Calvum, Grodogangus primarius restator Clericorum in communi viventium.

corripere, & obediētes hortando ad meliora valeant provocare. (ii)
 Woraus der belobter Barthel schließet: hæc potestas Episcopi asserta
 est ad eos omnes eligendos, & instituendos, qui quoquomodo
 futuri sunt Capitulorum præsidēs, & inspectores, & in eo Episco-
 palis Authoritatis vicarii & administri. (kk)

Sphus 40.

Mit dieser achten Verfassung des Instituti Clericorum in com-
 muni viventium ware der Weidenbacher Urstand vollkommen ein-
 stimmig, der Erzbischof Theodoricus bestätigte das Institut, be-
 hielt sich die Gewalt die Statuten nach vorkommenden Umständen
 zu erläutern, zu ändern, zu vermehren, zu mindern, Höchstderselbe
 ertheilte andern Visitations-Gewalt, jedoch daß sie nomine & vice
 sua ausgeübt, und die Verordnungen nomine & de Autho-
 ritate Archiepiscopali gemacht, allemalen aber die ordinaria po-
 testas Archiepiscopalis sibi suisque Successoribus ungekränkt ver-
 bleibe, folglich kam es wohl keinen Anstand leiden, daß, wann
 auch die Wahl, wie jedoch in keinem Betracht dafür zu halten,
 allenfalls nur geistlich=competirlicher Erkenntniß vorbehalten wäre,
 als nichtig anzusehen, die Erzbischöfliche Bestätigung den Aus-
 schlag gegeben hätte, damit solcher Fähiger dem Collegio, und
 für dessen Aufnahm unentbehrlicher Mann jenes Amtes nicht ent-
 setzet werden möge, worinn er sich bereits so löblich betragen hat.

Sphus 41.

Um nun näher auf übrige Puncten zu kommen, ist es aber-
 malen in der Geschichte irrig, daß der Gewer, oder Claren aus
 dem Collegio verwiesen worden, ersterer ist beständig darinn ge-
 blieben, und hat darinn einen bessern Unterhalt gehabt, als vor-
 hin unter dem Krott. Der Claren ist von gewissen in der Unruhe
 Neben=Absichten tragenden Weltlichen daraus gelocket, und hat
 auf oftmalige freundlichste Ersuchung nicht ruckkehren wollen.

Daß aber seibigen die vorhin gehabte Freyheit verstattet werden
 solle, kann nicht wohl die allerhöchste kaiserliche Meynung seyn,
 und Seine Churfürstlichen Gnaden müßten bey dem großen Gott
 die strengste Verantwortung sich zuziehen, wann der von dem wahren
 Institut abstimziger Müßiggang, die Nachlässigkeit in schwer
 verbindenden Pflichten, der Sitten Verfall, die tag= und näch-
 tliche Ausschweifung, der unfehlbare Untergang deren Seelen, und
 des Hauses mit unthätiger Gleichgültigkeit nachgesehen, und ge-
 duldet würden.

Die vorherige allerhöchste Mandata greifen nur die puncto tem-
 poralium, wiewohlen zur Rettung unumgänglich nöthige Verord-
 nungen

(ii) Vid. c. 138. & 139.

(kk) Vid. l. cit. §. 10.

nungen, an, soll nun auch über die Lebensart, über die Statutenmäßige Freyheits-Einschränkung erkannt, die deshalb erlassene Visitations- Decreta aufgehoben, und vorige Freyheit verstattet werden, sollen die abhaltende Protocolla Visitationum darunt, welchen sie ohne weltlichen Beystand abgehalten, als partheyisch, und unglaublich gehalten werden, so kann kein Erz- und Bischof ferner bestehen, und die von Gott ihme aufgetragene Macht wird zum Schattenwerk gemacht.

Die allerhöchste Willens-Meynung kann also nur von jener vorigen Freyheit verständlich seyn, welche mit dem Geist des Instituti vereinbarlich ist. Nach erfundener Buchdruckerey fielen das Bücherschreiben weg, die Annahm, und Bildung deren Commensalen, und Studien waren die Beschäftigung, welche die Patres Concilii Aquilgranensis, Metensis, der Gerhard Groot, und die Väter des Instituti zu Ablag des Müßiggangs so heftig als den Grundsatz verlangten; wann folglich Seine Churfürstlichen Gnaden anders die Freyheit zu beengen nicht gemeynet waren, als daß nach der vorgeschriebenen Art die zu diesen Zeiten so höchst nöthige Zucht, und Beschäftigung eingerichtet werde, und Seine päpstliche Heiligkeit, als oberstes Kirchenhaupt diese normam disciplinæ, & applicationis ecclesiasticæ nach genauer Prüfung bestätigt haben, so kann es Seiner Churfürstlichen Gnaden nicht zugemuthet werden, dawider eine andere, und zwar vorhin misbrauchte Freyheit gegen die Pflichten des Ober-Pastoral-Amtes zu verstaten.

Sphus 42.

Die Einraummung des Hauses zu alleinigem Gebrauch deren Claren, und Gewer würde wider das Herbringen, wider die wahre Absicht des Instituti, wider die Ordinariats-Befugniß, und Ziel, fort Bedingung des beytragenden Cleri anstoßen, dem Haus selbst, und dem ganzen Erzstift schädlich fallen.

Gleich von dem Urstand des Collegii verstattete Pabst Eugenius IV. die Erbauung einer Kapel pro Fratribus, & eorum continuis commensalibus. Die erstere apostolische Widmung, die Fundamental-Verfassung zielete also nicht auf alleinigen Gebrauch, und das Herbringen bis auf heutige Stunde ist unabgeändert gewesen, gestalten andere Geistliche dorthin gegen gebührende Vergütung sich begeben haben, um sich desto freyer denen Studien, asecrischen Betrachtungen, Chorgang und sonstigen geistlichen Uebungen dergestalten zu widmen, daß sie nachhero in dem Erzstifte treffliche Mitwirker abgegeben haben.

Der Pabst Gregorius VIII. hat in diesem Betracht denen Locorum ordinariis die mit guter Kirchenlehr nothwendig unzertrennliche Macht insbesondere remotâ quavis appellatione, non obstantibus quibuscunque privilegiis bestätigt, liceat eis, seynd die Wörter, certum Clericorum numerum ecclesiis imponere, qui in una domo

domo vescantur, atque sub uno tecto quiescant, & dormiant. (11)
Denen Beiträgen des Cleri, denen höchsten Begünstigungen des
Erzbischofen, und des Churfürsten von Pfalz hat das Collegium
zu verdanken, daß, da die Wohnungen verfallen, selbige herge-
stellet worden; mit welcher Gerechtigkeit sollte also die wesent-
liche Bedingniß so beträchtlicher Schenkung hindannen gesetzt,
und das Geschenke ohne Erfüllung der Condition, und heilsamer
gemeinnützlicher Absicht zugeeignet werden. (mm)

Werden gutwillige Geistliche abgewiesen, so zerfallt nothwendig
der Chor, und Gottesdienst, weilen zwey solchen nicht bestreiten
können, und die Renten zu Annahm, oder Incorporation mehr
andern nicht hinreichen, die Discipulin, und nützliche Emulation
wird vergeblich gehoffet, und dem Erzstifte die Bildung guter
Geistlichen entzogen, dem Collegio aber die vortheilhafte Gele-
genheit von den sonst müßig offen stehenden Zimmern zu seinem
Nutzen, und Aufkommen Gewinn zu machen, benommen, das
schöne Haus wird aus Abgang nöthigen Unterhalts-Mitteln in
sich vermodern, und in ein Abgriuel verwandelt, nachdem so viele
Tausenden darinn verwendet, und ehemals daselbst die Pflanzschule
so vieler wackern Männern gewesen ist.

Durch die Benwohnung dieser Geistlichen werden die Capitu-
laren in ihrer best vorbehaltender Wohnung nicht belastiget, son-
dern nur angefrischet, denen andern mit gutem Beispiele vorzu-
leuchten, so wie die gottselige Urheber dieses Instituts bezielet
haben.

§phus 43.

Der Restitutions-Punct ruhet abermalen auf irrig = benge-
brachtem Supposito, die wenige Einkünften nebst merklichem frey-
wüthigem Zusatz seynd zu Haltung deren Anniversarien, Unter-
halt des Hauses, Verpflegung des Kappels, Gewer, selbst des
Claren, als lang es ihme gefällig gewesen, zu Tilgung deren
Schulden, ruckstehenden Pensionen, Simpeln, und dergleichen
nöthigen Auslagen verwendet worden, welches alles nicht hätte
können bestritten werden, wann nicht Zusatz, und aus dem Kost-
geld deren Commensalien ein so gedeiblicher Nutzen mitzugeflossen
wäre; es ist folglich durch die bisherige Verwaltung dem Hause
kein Schaden, sondern augenscheinlicher Nutzen zugegangen, und
jener, welcher notoriè zum Vorthelle des Hauses 40mal mehr
verwendet, als davon empfangen hat, kann racione perceptorum
nicht besprochen werden.

Das Collegium ist von niemand eigentlich gestiftet, die in Com-
munione gelebte Geistliche verdienen mit Hand-Arbeit, und geist-
lichen

(11) C. quoniam § de vita & honestate Clericorum.
(mm) Contra tot. tit. de donat. quæ sub modo fiunt.

lichen Unterrichtungen deren Commensalium, sie machten hiemit ein Acquisit nach dem andern.

Die Wünsche deren Acquirenten, derenelben Beispiele, und Satzungen giengen nicht dahin, daß ihre Nachfolger das Ersparte in Müßiggang, gar in unerlaubter Lebensart durchbringen sollten, sondern damit sie auch nach ihrem Beispiele sich, und dem gemeinen Wohl nützlich wären. Wann also der Claren von der Zeit an, da er aus dem Collegio gewichen, und keine Obliegenheit verrichtet hat, von dem Collegio nichts bekommen hat, so hat er es sich selbst zuzueignen, daß er auf mehrmalige mehr dann väterliche Erinnerung nicht rucktreten, weniger sich dem Collegio nützlich verwenden wollen. Wer aus dem Collegio willmüthig austritt, kann nach dessen Verfassung nichts fordern, wie das Collegium ehemals wider den Kappel bey dem Erzstiftischen Officialat, und demnächst zu Rom weitwendig an- und ausgeföhret hat. Er kann folglich zu denen Früchten kein Recht haben, sondern ihm muß es genug seyn, daß selbige zum offenbaren Nutzen des Hauses kundbar verwendet worden, ohne daß Erzbischöflicher Seits, wie leicht zu ermessen stehet, davon ein Heller zugeeignet, wohl aber ein merklicher Zusatz gegeben seye.

Sphus 44.

Der geneigte Leser, wessen Beurtheilungs-Kraft an schädlichem Vorurtheil nicht gefesselet ist, wird nunmehr mit Händen greifen, daß die widrige Schlüsse hauptsächlich durch ungleich veranlaßte Unterstellungen, dann Geschicht-widrige Vorträge erschlichen seyen, somit das Churfürstliche Beschwer dahin vorzüglich ruhe, daß so gearteten Vorspiegelungen so leichter Glaub wider die Reichs-Satzungen gegeben seye. Das Collegium ist von kaiserlicher Milde nicht gestiftet, das allerhöchste obnehin verwürkte Protectorium zielte auf Beybehaltung damaliger Verfassung, folglich der Erzbischöflichen Befugniß, das Collegium frey visitiren zu mögen, gleichwie solches vor, und nach dem Concilium Tridentinum ohne mindesten kaiserlichen Einfluß geschehen ist. Die Tridentinische Verordnung: ne monasteria à Regibus fundata, & sub eorum protectione speciali consistentia sine eorum licentia visitentur, kann folglich dahier nicht eintreten, weder derjenigen Jurisdiction, welche in des Collegii Grund-Verfassung sich fühet, einigen Abbruch geben, gleichwie auch in den höchsten Mandatis solches nirgendwo zum Grund gelegt worden, sondern nur ratione temporalium aus vermuthlich irrig-unterstellter Ohnmittelbarkeit das allerhöchst-kaiserliche Ge-rechtsam behauptet werden wollen.

Wie nun dieses Suppositum eins mit der unterstellten Institue Abänderungs-Absicht wegfallet, die Visitations-Verordnungen in den Regulis generalibus Clericorum in communi viventium, in dem eigenen diesen Satzungen gemäß errichteten, und verstatteten
Insti

Institut, in dem Erzbischöflichen wesentlichen Vorbehalt Visitationis, & Jurisdictionis ordinariae in der unüberdenklichen Observanz ihre Zweifelsfreye Gerechtfertigung finden, auch so geartet seynd, daß sie das Institut ruckbefördern, und allgemein nützlich, folglich vom apostolischen Stuhle wirklich bestätigt seyen, und in so weit punctum purè, & merè ecclesiasticum disciplinam, & mores zum Vorwurf haben, so kann es wenigstens keinem Bedenken unterworfen seyn, daß in so weit, dann in Betreff der Wahl, causa merè ecclesiastica an die höchste Reichs-Gerichter nicht habe können gezogen, weder daselbst competenter, am allerwenigsten Rechtskräftig beurtheilet werden.

Sphus 45.

Die Temporalia hingegen seynd dem Collegio nicht bekränket, die Verwaltung gebühret jenem, welcher als Rector viâ canonicâ dem Gotteshause vorgesetzt ist; der höchstpreiswürdigste Reichs-Hofrath nimmt keine Cognition über die Un- oder Gültigkeit deren Wahlen, sondern wann selbige von jenem Kirchenhaupte, welchem darüber die Erkenntniß zustehet, bestätigt ist, so wird von kaiserlicher Majestät auf Vorlegung der Confirmations-Urkund gar solcher Erwählter zum Besitz, und Verwaltung belehnet, welcher unmittelbare Reichs-Regalia überkommet; noch weniger ist es allso abzusehen, wie ein unterer Kirchen-Rector von der Verwaltung deren mediat- vom Reich ohnmittelbar nicht abhängenden Gütern ausgeschlossen werden möge, nachdem dessen Wahl canonicè bestätigt worden. So lang nun dieser die Güter zum Nutzen des Hauses wohl verwaltet, und dahin den Bedacht traget, daß die Schulden bald getilget, und allso das Haus in die Kräfte gesetzt werde, neue Incorporandos, oder quasi Novicios anzunehmen, werden Seine Churfürstlichen Gnaden Sich vielmehr besonders erfreuen, der Mühe und Pastoral-Sorge in diesem Gesache deren Temporalium sich erlediget zu sehen, weilen niemalen ein anderer Gedanken geheget worden, als welcher ledig auf des Collegii so ewige als zeitliche Wohlfahrt gerichtet gewesen, allso um so weniger einen Vorwurf verdiente, da der puncto temporalium allenfalls ex jure advocatiæ herleitlicher Mit-Einfluß Seiner Churfürstlichen Gnaden als Landsherrn, und zufolge deren mit der Stadt Eöln obhabenden Verträgen eben so wenig abgesprochen werden könnte, als wenig es die geringe Kräfte des Collegii verstaten, einer kaiserlichen Mit-Commission das Gebührende zu entrichten, eins, und andern Theils die höchste Reichs-Gerichter durch Urtheil und Recht mehrmalen anerkannt haben, daß die Special-Protectoria imperatoria, obschon selbige mit bereitester, folglich weit stärker, als das Weidenbacher abgefaster Ausdruck: *ut possessiones tanquam alia imperialia bona considerari debeant*, versehen wären, denen Landsherrn weder die Hoheit, weder die Advocatiam Ecclesiae benehmen. Merkwürdig ist davon die in Sachen Reichs-Fiscalen wider Herzogen zu Brunswich erlassene Urtheil, kraft

kraft welcher ersterem silentium imponiret, (nn) mehrere hievon haben Hund. (oo) Hert. (pp)

Sphus 46.

So empfindlich es nun Seiner Churfürstlichen Gnaden hiehin gewesen, daß der einzige Claren ohnangesehen des à majori parte Capituli beschenehen Verzichts als qualificatus Contradictor angenommen worden, um Acta majoris partis umzustürzen, canonicas Electiones, & Sanctiones zu bestreiten, so tröstliches Zutrauen tragen Höchstidieselbe, daß nunmehr die allen deutschen Erz- und Bischöfen, auch in gewisser maßen allenfalls denen Chur- und Fürsten gemeinsame Rechten näher in Reichs-Constitutions-mäßigen Revisorio erwogen, geistliche Visitation, und apostolicè bestätigte Decreta circa normam, & disciplinam Clericorum nicht behindert, weder derenselben Wirkung sub Prætextu deren dadurch gar nicht gekränkten Temporalien gestollet, und die Ausübung ursprünglich vorbehaltenen Ordinariats-Rechten vereitelet, oder die puncto temporalium habende Landsherrliche, und Vertrag-mäßige Befugnißen benommen werden.

(nn) Meibomius in chronico Riddaghufenfi Tom. 3. rerum german. pag. 359.

(oo) In Metropol. Salzburg. Tom. 3. sub Rubro Roth p. 336.

(pp) De jactitata libertate §. 24. Gail. l. 2. obs. 54. n. 7. Gylman Symph. p. 2. tit. II. n. 71. seq.



Anlage